

nen Bergwerken zu messen pflegten, bedientet, und in seiner Marchscheide Kunst daranach verscharen werden kon. Herodius Berg. Buch p. 104. Voigtels Geometr. Subterr. P. I. seqq.

Decianatio, war bey diesen Römern, wenn viele Soldaten etwas verbrochen, z. E. durchgegangen, aufrührlich worden waren, formte der zehende Mann sterben, und dieser ward durchs Vogt ausgemacht. Es war solches ein sehr alter Gebrauch, und hat sich dessen schon Appius nach Fortjagung derer Könige bedient. Polybius VI. 36. Siebzehnmannes de poen. anuliz. 5. Sigismus de Amt. Jur. Ciu. Rom. I. 15. Lippius de Milit. Rom. V. 18. Laurentius de Rebuspubl. 7. Stroeb. in Veget. III. 4.

Decimator, (Henricus) ein Katholischer Theologus zu Würtzhausen, aus Sieghorn im Elsässischen, hat an. 1594 Catechismus-Predigten: Thesaurum seu Lexicon Variarum Linguarum, Erfüig 1605; Silues Vocabulorum & Phrasium Linguarum Lat. Græc. Ebriac. &c. 3 Theilen ib. 1605; q. in 8 und Explicacionem Erotemata dialecticæ Phil. Melanchthonis ib. in 8 herausgegeben. Hyde.

Decimus Eros Merula, (Publius) ein Medicus Clinicus und Chirurgus Ocularis, ein Freigelassener des Publili, hatte durch seine Praxis ein faches Vermögen erlangt, daß er konte 700 Sestertien vor seine Freyheit, 2000 vor das Amt eines VI. Viri, 30000 vor Statuen in den Tempel des Hercuhs, 31400 zum Pfosten derer Straßen geben, und doch noch 19000 Sestertien Vermögen hinterlassen. Vrissius p. 99. Le Clerc Hist. de la Medec. P. III. Liu. I. ch. 2. p. 569. Fabricius Bibl. Græc. VI. 9. S. 4. p. 136.

Decimo, (Ponze) eine kleine Italische Stadt in dem Gebiete von Genua, nahe bey der Haupt-Stadt dieses Namens.

Decimus, siehe Agathomus, Tom. I. p. 750.

S. decimus, siehe S. Quartus, S. Januarius.

Decisa, siehe Decize.

Decise, siehe Decize.

Decisio, Decisum, bedientet sive Transaction in L. si hæres. 2. ad 1. Falcid. ein Römisch Gesetz, dadurch dexter streitenden Parteien Contentores begegnet wird, in h. veteris C. de contrah. etc. communis stipulat. u. ein Bescheid, Urtheil, rechtliche Entscheidung einer Sache, Auspitzsch, oder Belehrung, es mag solches von einem hohen Collegio selbst, oder aber einer Juristen-Facultat, oder Schoppenstuhl geschehen oder ertheilet werden können. Differet von einer Constitution; Sene entscheidet ein altes propositissimum Recht, die Constitution aber führet ein neues ein.

Decisiones quinquaginta, sind eine gewisse Art-Gesetze des Kaiserst. Justiniani, so er nach dem ersten Codice, jedoch noch vor Verfertigung derer Pandecten und Institutionen ausgehoben waren, und in welchen er die Grossigkeiten, so unter denen Seeten der Römischen Rechts-Schulhütter über einigen zodiellshafften Fragen ins Schwange gingen, entscheiden wollen. Stenchi- men ihren Ursprung vom Jahr 530, als Lampadius und Orestes zu Rom Bürgermeister gewesen, oder, nach Straubu. Dill. ad 50 Decisiones Meinung, vielmehr von an. 529, und gehen bis auf das Jahr 533. Sie sind allerseits in dem andern Codice, Repetita Prelectionis genannt, bestindlich; Es ist aber bei dennen Gelehrten nicht ausgemacht, welche eigentlich darzu zu rechnen. Wollte man diejenigen nur unter der Zahl gelten lassen, die den Titel Decisiones führen, so wür-

den mit 30 Decisiones herauskommen, als so vielerzahl man dieses Wort in dem Codice Rep. Prael. antritt, welches auch Wissenschaften ad 1. Disp. I. th. 4. bew. w. gen, mit 30 Decisiones vor sich angemessen. Alciat u. und andere nennen die Remittenden von denen Ueber- und Unterschriften her, und meynen, daß, wo die Ueberschrift: Julianus Praet. Praet. oder Joanni Praet. Praet. und die Unterschrift: Sub Consulatu Lampadii & Orestis, oder post Consulatum Lampadii & Orestis angetroffen, dafelbst auch eine von gemeldeten Decisionibus vorhanden seyn müsse. Nachdem aber Justinianus in gedachten Jahren an erbaute Praefectos Procurios dach) Constitutiones, so von denen Decisionibus allerdings unterschieden, ergeben lassen, so ist das sicherste Maßnahm dieses, wenn ein Gesetz die wider einander lauffenden Meinungen derer alten Rechts-Gelehrten in besondern Fällen erträgt. Dem wenn gleich nach diesem Grund-Gesetz, sodann mehr, als 50 gezählt werden sollen, so ist dieses doch leicht damit zu beantworten, daß der Codex aus altherald unter gewisse Titulio zusammen gebrachten Fragmentis besteht, und wohl seyn kan, daß eine Decision zwischen aus mehr Theilen bestanden, folglich auch zergliedert, und wieder wie als eine Rubric gebrachte werden müsset. Unter denen neuen haben Linglois, Raguellus, Baro, Merilius, Ludwell, Strauch und Dominicus Basilus solige zusammen zu suchen, und mit Annestungen zu erläutern, sich angelegen seyn lassen. Confir. Cor di nobis §. 1. Alciatus Parerg. VI. 14. Alla Ernd. 1709. p. 216. seq. Baldinus in Justiniano. Wiesbaden Jurisper. Reit. p. 144. Mason de Scott. Sab. & Procul. 9. S. 1. de Ludwigo Vic. Justin. 8. §. 33. Telgmanns Hist. Corp. Jur. Justinian. 3. S. 17. seqq. Brunquell Hist. Jur. II. 7. Heinricius Hist. Jur. I. 6. S. 323.

Decim. siehe Decisio.

Decius, oder nach seinem vollen Namen Caesars Messius Quinsius Trajanus Decius, ein Römischer Kaiser, wirk von Budilia oder Bubilia, aus Nieder-Pannionien gebürtig. Er brachte sich durch den Krieg in die Höhe, und wurde von den Parthischen Legionen, welche wieder die beiden Philippus rebell. eten hatten, an. 249 zum Kaiser ausgerufen. Er gab haupe Edicta wieder die Christen heraus, wodurch diejenige grausame Verfolgung erzeugt ward, welche für die siebende gerechnet wird, und bis zu Ende des Jährs 251 gewähret, da Decius unvergängl. Denn als ihm die Gothen in die Provinz Moesien und Thraxien eingefallen waren, und alles verheerten, jog der Kaiser wieder sturzende, erhielt auch einen und andern Durchschlag. Als es aber in einem Haupt-Treffen kam, gielet Decius mit seiner Armee in einen Morast, in welchem er mit seinem Schwert starr, und nur glücklich entmacht einen Körper wider gefandt. Er besiegte 2 Jahr, und zwar so, daß er seiger andern Thaten halbte, die bettelnde Christen-Verfolgung ausgesetzt, völlig unter die besten Rächer tan gezeichnet werden: Anselmus Villar de Caesar. 28. 29. Epit. 29. Ensebitus Histor. VI. 39. seq. Eusebius IX. 4. Orofus VII. 11. Zofimus I. 25. seqq. Mallobi Gesch. derer Deutschen V. 31. von Zosimus Deutscher Gesch. Hift. Th. I. B. II. p. 260. seqq. Orsi de Capital. Crim. Absol. in Obseru. Chroti. Digress. III. p. 202. seqq. siehe Caius, Tom. 71. 5. 4.

Decius, ein Gouverneur zu Rom, unter dem Honorio an. 402. Symmachus schrieb an ihn viel Briefe. Godofredus protop. cod. Theod.

Decius,